

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: BM/087/2019

öffentlich

Einreicher: Bürgermeister

Federführung: Bürgermeister, **Verfasser:** Frau Fährmann

Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen

22.08.2019

Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

12.09.2019

Betreff: Beschluss zum Rechtsstreit Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen (Eigenbetrieb) und der Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH (WBG)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschließt die Beilegung des Rechtsstreites zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen und der Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH zur Rückzahlung von Anschlussbeiträgen (Altanschießer) durch hälftige Rückzahlung (44.041,79 €) der Beiträge an die WBG durch den Eigenbetrieb.

Begründung:

Mit seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2007 hatte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass auch sog. Altanschießer der uneingeschränkten Beitragspflicht unterliegen. Aufgrund der Neufassung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG wurde die Veranlagung mittels einer rechtswirksamen Satzung für zulässig gehalten. Ein möglicher Vertrauensschutz des Beitragspflichtigen wurde verneint und somit bestätigt, dass ohne eine wirksame Satzung noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten war. Daraufhin hatte das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg eine umfangreiche Datenabfrage bei den Aufgabenträgern durchgeführt. Der Eigenbetrieb der Stadt Werneuchen stellte dabei fest, dass insoweit nur die WBG der Stadt Werneuchen betroffen war.

Mit mehreren Bescheiden vom 13. Oktober 2011 erhob der Eigenbetrieb von der WBG Abwasseranschlussbeiträge, insgesamt in einer Höhe von 88.083,57 €. Über die Widersprüche gegen alle Bescheide vom 10. November 2011 wurde bis heute einvernehmlich nicht entschieden. Die Bescheide über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen zahlte die WBG in voller Höhe an den Eigenbetrieb. Ein Bescheid in Höhe von ca. 2.000,00 € betrifft eine Eigentümergemeinschaft, für die die WBG die Verwaltung übernommen hat.

Das Bundesverfassungsgericht entschied mit seinem Beschluss vom 17. Dezember 2015, dass die Anwendung von § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG (Entstehen der Beitragspflicht) in den Fällen gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot verstößt, in denen Beitragserhebungen nach der bis dahin geltenden Vorschrift nicht mehr möglich gewesen wären.

Der Eigenbetrieb ist der Auffassung, es sei auf die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Beitragssatzung abzustellen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und kommunale Gesellschaften könnten sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Im Ergebnis wäre die Beitragserhebung zulässig gewesen.

Die WBG ist der Auffassung, es sei auf die spätestens 1997 erlassene Beitragssatzung des Zweckverbandes B 158 abzustellen. Dieser hatte die Aufgabe der Abwasserentsorgung vor dem Eigenbetrieb wahrgenommen. Juristische Personen und kommunale Gesellschaften könnten sich auf Vertrauensschutz berufen. Im Ergebnis wäre die Beitragserhebung nicht mehr zulässig gewesen.

Der Eigenbetrieb und die WBG haben ihre jeweiligen Argumente schriftlich bereits umfänglich ausgetauscht.

Der Eigenbetrieb und die WBG beabsichtigen nicht, die Rechtsstreitigkeit einer gerichtlichen

1 Klärung zuzuführen. Es soll eine gemeinsame Lösung gefunden werden.
2 Mit Blick auf die unklare Rechtslage, die in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht abschlie-
3 ßend geklärt werden wird, streben der Eigenbetrieb und die WBG – vorbehaltlich der Zu-
4 stimmung zu beteiligender Gremien und Zustimmung der jeweiligen Jahresabschlussprüfer –
5 eine Einigung dahingehend an, dass der Eigenbetrieb der WBG einen Betrag in Höhe der
6 Hälfte der gezahlten Beiträge zurückzahlt.
7 Durch die angestrebte Lösung wird zum einen vermieden, dass die entsprechenden Forde-
8 rungen die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse auf Jahre hinaus belasten. Zum anderen
9 wird eine jahrelange kostenintensive Streitigkeit vermieden. Für beide Seiten besteht ein
10 Prozessrisiko. Der in Rede stehende Betrag ist weder für den Eigenbetrieb noch für die WBG
11 bestandgefährdend oder hat wesentliche Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Situation.

12 Anmerkung:
13 Der Eigenbetrieb ist Sondervermögen der Stadt Werneuchen ohne eigene Rechtspersönlich-
14 keit und wird vom Bürgermeister als Werkleiter vertreten.
15 Die WBG ist eine 100%ige Gesellschaft der Stadt Werneuchen deren Gesellschaftervertreter
16 der Bürgermeister ist.
17 Im Falle einer Klage würde demzufolge ein Verfahren zwischen Stadt und „eigener“ GmbH
18 entstehen.

19 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine		Bestätigung Kämmerei:
-------	--	-----------------------

Bürgermeister

Kämmerin

1 **Stellungnahme des Fachausschusses (hier Hauptausschuss als Werksausschuss):**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	22.08.2019	7	7	0	0

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	18
davon anwesend:	18	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	0

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 12.09.2019

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

8
9